

Finanzordnung

Sportverein Bau-Union Berlin e.V.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel	3
§ 3 Haushaltsplan / Finanzplan	3
§ 4 Jahresabschluss	5
§ 5 Verwaltung der Finanzmittel	5
§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel.....	5
§ 7 Zahlungsverkehr	6
§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten	7
§ 9 Spenden	7
§ 10 Zuschüsse	8
§ 11 Inventar.....	8
§ 12 Inkrafttreten	8

Verzeichnis verwandter Begriffe (Definitionen)

Gesamtverein	= Oberbegriff des gesamten Vereins zur Verdeutlichung, dass es sich hier um einen <i>Mehrsparten</i> -Verein handelt
Haushaltsplan	= Titel des finanziellen Plans für den <i>Gesamtverein</i>
Finanzplan	= traditioneller Titel des finanziellen Plans für die <i>Abteilungen/Gruppen</i>

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die Finanzordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten im Gesamtverein auf Grundlage der Satzung des Sportvereins SV Bau-Union Berlin e.V.

§ 2

GRUNDSÄTZE DER VERWENDUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Sie müssen notwendig und angemessen sein.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung/Gruppe gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes für den Gesamtverein sowie die Finanzpläne der Abteilungen und Gruppen.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung/Gruppe die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

HAUSHALTSPLAN / FINANZPLAN

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand des Gesamtvereins für den Gesamtverein ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Gleichlautend muss von den Abteilungen/Gruppen für jedes Geschäftsjahr ein Finanzplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Gesamtvereins richten.
2. Die Finanzplanentwürfe sind bis zum 15.12. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Haushaltsplan des Gesamtvereins und die Finanzpläne der Abteilungen/Gruppen werden im Vorstand des Gesamtvereins beraten.
4. Die Bestätigung der Finanzpläne der Abteilungen erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB. Sofern es einer Korrektur bedarf, erfolgt eine vorherige Beratung mit den Abteilungs-/Gruppenleitern/innen.
5. Der Haushaltsplan des Gesamtvereins wird auf der Delegiertenkonferenz des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit beschlossen.

6. Quartalsweise hat der/die Stellvertreter/in für Finanzen in der Vorstandssitzung einen Bericht über die Finanzsituation des Vereins vorzulegen. Das betrifft sowohl die Einnahmen und Ausgaben als auch die Beitragskassierung.
7. Die Ausgaben des Vorstandes und der Abteilungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes bzw. der Finanzpläne der einzelnen Abteilungen.
8. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen, finanziert und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a) Sportstättennutzungsgebühren
 - b) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter/innen
 - c) Zuschüsse zur Übungsleiterausbildung
 - d) Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Investitionen
 - e) Beiträge an den Bezirkssportbund
 - f) Versicherungen und Steuern (ausgenommen ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb).
 - g) Zuschüsse für die Weiterbildung der Vorstandsmitglieder
 - h) Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder
 - i) Aufwendungen für Ehrungen
 - j) Kosten der Geschäftsstelle (z.B. Sachkosten/Bürobedarf)
 - k) Kosten der Geschäftsführung (z.B. Rechtsberatung, Steuerberater/in)
 - l) Kosten der Ehrenamtspauschalen für Vorstandmitglieder
 - m) Mieten, Betriebs- und Energiekosten für die Geschäftsstelle und die Betriebsstätte(n)
 - n) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit für den Gesamtverein (z.B. Homepage des Gesamtvereins)
 - o) Bildung von Rücklagen.
9. Von den Abteilungen/Gruppen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und im Finanzplan aufgeführt:
 - a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen (z.B. Startgebühren, Strafgebühren, Schiedsrichterkosten) und Trainingslagern
 - b) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten sowie Vereinssportkleidung
 - c) Abführungen an die Fachverbände
 - d) Kosten für die Übungsleitervergütungen
 - e) Kosten für Ehrenamtspauschalen für Mitglieder
 - f) Aufwandsentschädigungen
 - g) Zuschüsse zur Weiterbildung
 - h) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Sonstige Aufwendungen (z.B. Geschenke, gesellige Abteilungs-/Gruppenveranstaltungen).
10. Wenn Abteilungen/Gruppen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand aufgefordert werden, höhere Abteilungs- bzw. Gruppenbeiträge festzusetzen.

§ 4 JAHRESABSCHLUSS

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern/innen gemäß § 17 der Satzung des Sportvereins SV Bau-Union Berlin e.V. zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer/innen berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer/innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. In den Jahresabschluss können die Vereinsmitglieder Einsicht nehmen. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird durch den Vorstand des Gesamtvereins bekannt gegeben.

§ 5 VERWALTUNG DER FINANZMITTEL

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Gesamtvereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen verwaltet die Gesamtvereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen/Gruppen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes und des Finanzplanes ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der/Die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und die Abteilungs-/Gruppenleiter/innen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 6 ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht, jedoch über die Abteilungen entrichtet.
2. Die Beitragszahlungen sind von den Kassierern/innen in den Abteilungen/Gruppen bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen abzurechnen oder auf das Konto des Sportvereins zu überweisen.

3. Mitgliedsbeiträge sind mindestens quartalsweise zu zahlen. Es besteht Bringepflicht bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung. Sie sind jeweils zum 10. des zweiten Monats im Quartal fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren dürfen nicht unter den Grundbeiträgen laut Förderungsrichtlinie des Landessportbundes liegen. Die Festlegung der Grundbeiträge für den SV Bau-Union Berlin e.V. erfolgt per Beschluss der Delegiertenkonferenz.
5. Vom Grundbeitrag werden Umlagen in Höhe von 4,00 €/Monat für Erwachsene und 2,50 €/Monat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an den Gesamtverein zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nr. 6 umgebucht. Die verbleibenden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren stehen den Abteilungen/Gruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Nr. 7 zur Verfügung.
6. Zusätzlich zum Grundbeitrag kann von den Abteilungen/Gruppen ein Abteilungs-/Gruppenbeitrag festgelegt werden. Die Festlegung des Abteilungs-/Gruppenbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitglieder der Abteilung/Gruppen (einfache Mehrheit) und des Vorstandes des Gesamtvereins.
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
8. Sportkurse der Abteilungen/Gruppen müssen vom Vorstand nach Vorlage eines Konzeptes bestätigt werden. Sie sind kostendeckend zu finanzieren und gegenüber dem Vorstand abzurechnen.
9. Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen und geselligen Veranstaltungen stehen den jeweiligen Abteilungen/Gruppen zur Verfügung. Leistungen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen/Gruppen aus Anlass dieser Art von Veranstaltungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
10. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel fallen zum Abschluss des Geschäftsjahres dem Gesamtverein zu. Auf Antrag der Abteilung/Gruppe können zur Finanzierung besonderer Aufgaben die nicht verbrauchten finanziellen Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrags, über den der Vorstand entscheidet.
11. Die Abteilungen/Gruppen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Verträge (auch Werbeverträge) abzuschließen.
12. Die Finanzmittel sind entsprechend § 3 der Finanzordnung zu verwenden.

§ 7

ZAHLUNGSVERKEHR

1. Der Zahlungsverkehr wird vorwiegend über die Gesamtvereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Zur Finanzierung von Aufgaben kann in den Abteilungen/Gruppen ein Bargeldbestand verbleiben. Dieser Bargeldbestand darf den Betrag von 500 € nicht übersteigen.

3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Außerdem muss zu jedem Beleg die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt sein.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Die sachlich und rechnerisch geprüften Rechnungen sind dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.
6. Zu Vorbereitung von Veranstaltungen kann dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewähren. Die Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
7. Barauslagen sind bis zum 30.12. des laufenden Kalenderjahres bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen abzurechnen.

§ 8

EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Vorstand nach § 26 BGB bis zu einer Summe von 2.500 €
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von 15.000 €
 - der Delegiertenkonferenz ab einer Summe von 15.000 €.
2. Abteilungsleiter/innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eigenverantwortlich eingehen. Derartige Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 9

SPENDEN

1. Der Gesamtverein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Die Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Vorstand nach § 26 BGB ausgestellt.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie von dem/der Spender/in nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung/Gruppe zugewiesen werden.

§ 10 ZUSCHÜSSE

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen/Gruppen weiter. Zuschüsse sind Einnahmen des Gesamtvereins und werden vom Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet. Zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend zu verwenden.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden vom Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 INVENTAR

1. Zur Erfassung des Inventars ist mit dem jährlichen Finanzplan von den Abteilungen/Gruppen und der Verwaltung eine Inventarliste vorzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - das Anschaffungsdatum,
 - die Bezeichnung des Gegenstandes,
 - den Anschaffungs- und Zeitwert,
 - den Aufbewahrungsort.
 - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Gesamtvereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie vom Gesamtverein oder von den Abteilungen/Gruppen erworben wurden oder ihm/ihnen durch Schenkung zufließen.
5. Ein eventueller Erlös aus der Veräußerung von Inventar wird dem Gesamtverein zugeführt.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenkonferenz am 21.11.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.